

Aktenzeichen: 5 AZR 46/78

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 5. März 1980 - - -

41

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein



Gesetz: BGB § 242 Gleichbehandlung

- Leitsätze:
1. Ein Spitzenverband der Rentenversicherungsträger darf als Arbeitgeber bei der Zahlung einer Verbandszulage nach den unterschiedlichen Aufgaben seiner Dienststellen und den daraus folgenden unterschiedlichen Anforderungen an die Mitarbeiter differenzieren. Er kann die Zulage auf die Angestellten beschränken, die die typischen Aufgaben eines Spitzenverbandes erledigen.
 2. Eine Differenzierung zwischen den Beschäftigten von zwei mit jeweils unterschiedlichen Aufgaben betrauten Dienststellen ist auch dann zulässig, wenn bestimmte Tätigkeiten in beiden Dienststellen in gleicher Weise ausgeübt werden, z. B. bei Kraftfahrern, Pförtnern oder Stenotypistinnen.



5 AZR 46/78

1 Sa 17/77 Niedersachsen

Verkündet am
5. März 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. März 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heithaus und Matthes sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Dr. Schönherr für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 17. November 1977 - 1 Sa 17/77 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 18. Oktober 1976 - 9 Ca 249/76 - abgeändert:



- 2 -

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

3. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt vom Beklagten die Zahlung einer Verbandszulage für die Zeit vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1976. Sie war in der Zeit vom 1. Oktober 1973 bis zum 30. Juni 1976 beim Beklagten als Datenerfasserin beschäftigt. Der Beklagte zahlte ihr nach Ablauf der Probezeit eine Vergütung nach BAT VII.

Der Beklagte ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Frankfurt. Ihm gehören als Mitglieder an alle 18 Landesversicherungsanstalten, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Bundesknappschaft, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und die Seekasse. Der Beklagte hat u.a. die Aufgabe, zu Gesetzentwürfen gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und gegenüber den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages Stellung zu nehmen sowie dringende gesetzliche Regelungen oder Verordnungen anzuregen. Er vertritt die deutschen Rentenversicherungsträger in den Organen der Europäischen Gemeinschaft und in der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit in Genf. Schließlich koordiniert der Beklagte die Verwaltungsarbeiten seiner Mitglieder, indem er sich zu wichtigen Rechtsfragen und Fragen der Verwaltungspraxis nach Beratung in den entsprechenden Fachausschüssen äußert und Empfehlungen für ein einheitliches Vorgehen herausgibt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Zur Erledigung dieser Aufgaben richtete der Beklagte in Frankfurt am Main eine Geschäftsstelle ein. In dieser beschäftigt er qualifizierte Angestellte, die er insbesondere aus den in leiternder Stellung bei seinen Mitgliedern tätigen Angestellten auswählt. Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Beklagten vom 18. November 1960 und eines Beschlusses des Vorstandes vom 20. Januar 1961 erhalten "die DO-Bediensteten und Tarifangestellten der Verbandsgeschäftsstelle ... eine Zulage zu ihren Dienstbezügen (Verbandszulage)" in Höhe von 10 % der Grundvergütung zuzüglich 10 % des Ortszuschlages. Die Mittel für die Personal- und Sachkosten des Beklagten bringen seine Mitglieder durch Umlage auf.

Im Jahre 1972 richtete der Beklagte in Hannover eine "Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter" ein. Dieser Datenstelle wurden die Aufgaben übertragen, die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen nach der Verordnung über die Erfassung von Daten für die Träger der Sozialversicherung und für die Bundesanstalt für Arbeit (Datenerfassungs-Verordnung - DEVO - vom 24. November 1972 - BGBl. I, 2159) und nach der Verordnung über die Datenübermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern im Bereich der Sozialversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit (Datenübermittlungs-Verordnung - DÜVO - vom 18. Dezember 1972 - BGBl. I, 2482) zugewiesen wurden. Diese Datenstelle wurde vom Beklagten als Auftragsaufgabe nach § 1 Satz 2 seiner Satzung geführt. An ihr beteiligten sich 19 Träger der Rentenversicherung der Arbeiter; nicht beteiligt waren die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Bundesknappschaft und die Landesversicherungsanstalt Berlin. Für die Datenstelle Hannover wurde deshalb ein gesonderter Haushaltsplan aufgestellt, den nur die beteiligten Rentenversicherungsträger finanzierten.



Für die Arbeit in dieser Datenstelle erließ der Beklagte eine Dienstanweisung. In ihr wird diese Datenstelle als "eine Außenstelle der Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) mit Sitz in Hannover" bezeichnet. In dieser Datenstelle wurden regelmäßig etwa 40 Mitarbeiter beschäftigt. Davon wurden etwa 30 Beschäftigte nach der Vergütungsgruppe VII BAT oder darunter bezahlt. 70 % der in Hannover beschäftigten Mitarbeiter waren angelernte Kräfte. Die Mitarbeiter der Datenstelle in Hannover hatten einen eigenen Betriebsrat. Sie erhielten keine Verbandszulage.

Im Jahre 1975 richtete der Beklagte in Würzburg eine weitere Dienststelle ein. Es handelte sich zunächst um die Hauptabteilung 4 der Geschäftsteile des Verbandes. Aufgabe dieser Abteilung mit der Bezeichnung "Organisation, EDV einschl. Verbandsprogrammierung und Leitung der Testgruppen, Statistik" war die "Leitung der Programmiergruppe des VDR und Weiterentwicklung der VDR-Programme, Pflege und Weiterentwicklung von Schlüsselunterlagen, Testen von Programmen und Leitung der Testgruppen, Auswertung und Vergleich der Testergebnisse, Aufstellen und Weiterführung von Testbibliotheken, Test von EDV-Vordrucken". Dazu gehörte u.a. auch die Entwicklung neuer Programmsysteme, vor allem für die Rentenberechnung. Die Angestellten, die in dieser Hauptabteilung 4 in Würzburg tätig sind, erhielten von Anfang an die Verbandszulage.

Am 30. Juni 1976 wurde die Datenstelle in Hannover aufgegeben. Der Beklagte erledigte ihre Aufgaben, zumindest teilweise, durch die Dienststelle in Würzburg, die die Bezeichnung erhielt "Datenstelle der gesetzlichen Rentenversicherung" - DSRV - in Würzburg. Zur Erledigung der Meldeaufgaben nach



- 5 -

§ 14 DEVO bedient sich diese Datenstelle jetzt der Hilfe der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Landesversicherungsanstalt Berlin; hier wird die Hauptarbeit für das Meldewesen im Bereich der Sozialversicherung geleistet.

Der Betriebsrat der Datenstelle in Hannover forderte von Anfang an auch für die Angestellten in Hannover die Verbandszulage. Der Beklagte lehnte dies ab.

Die Klägerin hat die Ansicht vertreten, die Datenstelle Hannover sei eine Außenstelle der Verbandsgeschäftsstelle. Der Beschluß des Vorstandes vom 20. Januar 1961 beziehe sich auch auf die Angestellten der Datenstelle in Hannover. Für eine Differenzierung sei ein sachlicher Grund nicht erkennbar. Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 4.336,50 DM brutto nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, bei der Verbandsgeschäftsstelle in Frankfurt und der Datenstelle in Hannover handele es sich um verschiedene Betriebe, denen auch verschiedene Aufgaben zugewiesen seien. Die Differenzierung sei im übrigen sachlich wegen der unterschiedlichen Aufgaben der Dienststelle in Frankfurt und Würzburg einerseits sowie Hannover andererseits berechtigt. Mit der Verbandszulage habe er qualifizierten Mitarbeitern, die er für seine Arbeit in einem Spitzenverband gewinnen müsse, einen Anreiz schaffen wollen.

Das Arbeitsgericht hat der Klägerin die Verbandszulage in Höhe von 3.159,02 DM für die Zeit



vom 1. Dezember 1974 an zugesprochen. Den Anspruch für die Zeit vor dem 1. Dezember 1974 hat es als verfallen angesehen (§ 70 Abs. 2 BAT). Die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt er seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin hat entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts keinen Anspruch auf die Verbandszuzahlung.

1. Die Klägerin könnte ihren Anspruch nur mit dem arbeitsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung begründen. Aus dem Vorstandsbeschluß vom Januar 1981 kann sie schon deshalb keine Rechte für sich herleiten, weil dieser Beschluß nur die Angestellten in der Geschäftsstelle in Frankfurt betrifft. Er wurde in der Datenstelle Hannover mit Außenwirkung nicht bekannt gemacht. Als die Klägerin und die übrigen Arbeitnehmer dieser Außenstelle von der Existenz des Beschlusses erfuhren, mußten sie erkennen, daß der Beklagte diesen Beschluß nicht auf ihr Arbeitsverhältnis erstrecken wollte.

2. Der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz ist als innerbetrieblicher Gleichbehandlungsgrundsatz entwickelt worden. Das Berufungsgericht hat für den vorliegenden Fall angenommen, daß es sich bei der Verbandsgeschäftsstelle in Frankfurt und der Außenstelle in Hannover um einen einheitlichen Betrieb gehandelt habe. Der Senat unterstellt dies ohne nähere rechtliche Prüfung mit dem Berufungsgericht und zugunsten der Klägerin. Es kann deshalb offen bleiben, ob und in welchen Fällen es einen überbetrieblichen Gleichbehandlungsgrundsatz gibt (vgl. dazu BAG 5, 343 = AP Nr. 13 zu



§ 242 BGB Gleichbehandlung; BAG 18, 278 [286] = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung [zu IV 2 der Gründe]).

3. Die Klage scheitert daran, daß der Beklagte als Arbeitgeber die Gruppen der begünstigten Arbeitnehmer nicht sachwidrig voneinander abgegrenzt hat.

a) Nach dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz ist es dem Arbeitgeber verwehrt, in seinem Betrieb einzelne oder Gruppen von Arbeitnehmern ohne sachlichen Grund von allgemein begünstigenden Regelungen des Arbeitsverhältnisses auszunehmen und einzelne Arbeitnehmer oder Gruppen von ihnen schlechter zu stellen. Er muß die Voraussetzungen so abgrenzen, daß nicht sachwidrig oder willkürlich ein Teil der Arbeitnehmer von den Vergünstigungen ausgeschlossen bleibt (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. zuletzt BAG AP Nr. 39 zu § 242 BGB Gleichbehandlung [zu I 1 a und b der Gründe] mit weiteren Nachweisen; BAG AP Nr. 41 zu § 242 BGB Gleichbehandlung [zu 2 b der Gründe]).

b) Das Berufungsgericht hat angenommen, der Beklagte habe nur nach dem jeweiligen Beschäftigungsort differenziert. Damit hat das Berufungsgericht das Vorbringen des Beklagten nicht richtig gewürdigt. Der Beklagte hatte nicht auf den Beschäftigungsort sondern auf unterschiedliche Aufgaben der Dienststellen in Frankfurt und Hannover abgestellt. Diese unterschiedlichen Anforderungen und das Anliegen des Beklagten, für die besonderen Aufgaben eines Spitzenverbandes qualifizierte Mitarbeiter aus den Mitgliedsanstalten zu gewinnen, rechtfertigen die unterschiedliche Zahlung der Verbandszulage.

Die Verbandsgeschäftsstelle in Frankfurt hatte die typischen Aufgaben eines Spitzenverbandes zu erfüllen. Das war bei der Datenstelle in Hannover



nicht der Fall. Diese Außenstelle nahm keine Aufgaben wahr, die der Beklagte als Verband der Rentenversicherungsträger zu erfüllen hatte. Die Mitgliedsanstalten haben der Datenstelle in Hannover solche Aufgaben übertragen, die der Sache nach in ihre eigene Zuständigkeit fielen. Das zeigt sich schon daran, daß sich nicht alle Rentenversicherungsträger beteiligten. Diejenigen Rentenversicherungsträger, die selbst oder anderweitig für die Datenerfassung und -übermittlung sorgen konnten, beteiligten sich nicht an der Datenstelle in Hannover. Sie trugen auch nichts zu ihrer Finanzierung bei. Das war nur Sache der dort beteiligten Rentenversicherungsträger. Diese Anstalten mußten deshalb darauf achten, daß bei gleicher Aufgabe kein unangemessenes Lohngefälle zwischen den in dieser Datenstelle beschäftigten Angestellten und ihren eigenen Angestellten entstand.

c) Die deutlich unterschiedliche Aufgabenstellung und der vom Beklagten bezweckte Anreiz, für die Verbandsarbeit in Frankfurt besonders qualifizierte Mitarbeiter aus den angeschlossenen Anstalten zu gewinnen, rechtfertigen eine unterschiedliche Entlohnung der beiden Arbeitnehmergruppen. Die unterschiedlichen Aufgaben führen auch zu unterschiedlichen Anforderungen an die Mitarbeiter. In der Verbandsgeschäftsstelle in Frankfurt sind vorwiegend Angestellte mit langjähriger Berufserfahrung bei einem Rentenversicherungsträger und überdurchschnittlicher Befähigung beschäftigt. Hinzu kommt, daß der Beklagte von seinen Angestellten in der Verbandsgeschäftsstelle eine erhöhte Leistungsbereitschaft fordert. Die dort beschäftigten Angestellten stehen ständig unter dem Druck von Terminen. Alle Angestellten der Verbandsgeschäftsstelle müssen, wie der Beklagte behauptet hat, "unter einer erheblichen Streßsituation arbeiten". Dagegen



sind die Anforderungen, die der Beklagte an die Mitarbeiter in der Datenstelle Hannover stellte, eher mit den typischen Anforderungen zu vergleichen, die ein Rentenversicherungsträger an seine Mitarbeiter stellen muß.

Mit dieser Differenzierung nach Aufgaben und Anforderungen ist kein Werturteil über die Leistungen der einzelnen Mitarbeiter in Frankfurt und Hannover verbunden. Der Beklagte hat nicht nach der individuellen Leistung differenziert sondern nur nach den typischen Aufgaben und Anforderungen der jeweiligen Dienststelle. Deshalb können auch die Angestellten in Hannover fachlich gute Arbeit geleistet haben. Wenn der Beklagte an die Aufgaben der jeweiligen Dienststelle anknüpft, ist das mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar. Die unterschiedlichen Aufgaben und die daraus folgenden unterschiedlichen Anforderungen sind verallgemeinerungsfähige Kriterien, die eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Arbeitnehmer rechtfertigen können (vgl. Mayer-Maly, AR-Blattei D, Gleichbehandlung im Arbeitsverhältnis I, Abschn. G IV). Schließlich wird die Gruppenbildung auch nicht dadurch unzulässig, daß der Beklagte innerhalb der beiden Gruppen nicht mehr differenziert hat. Eine an den Aufgaben der Dienststelle gemessene Differenzierung ist auch dann sachlich gerechtfertigt, wenn bestimmte Tätigkeiten in der einen wie in der anderen Dienststelle in gleicher Weise ausgeübt werden - z. B. bei Kraftfahrern, Pförtnern oder Stenotypistinnen.

d) Daraus, daß der Beklagte die in Würzburg beschäftigten Angestellten in seine begünstigende Zulagenregelung einbezogen hatte, kann die Klägerin nichts für sich herleiten.

Solange die Datenstelle in Hannover bestand, war die Würzburger Dienststelle ebenso wie die



Dienststelle in Frankfurt nur mit den Aufgaben eines Spitzenverbandes befaßt. Die Außenstelle in Würzburg war eine ausgelagerte Hauptabteilung der Geschäftsstelle in Frankfurt.

Als die Datenstelle in Hannover geschlossen wurde, ging zwar ein Teil der Aufgaben dieser Dienststelle auf die jetzt in Würzburg gebildete "Datenstelle der gesetzlichen Rentenversicherung" - DSRV - über. Daraus kann die Klägerin aber schon deshalb keine Rechte für sich herleiten, weil es dem Beklagten unbenommen blieb, jederzeit den durch die Zulage begünstigten Kreis der Arbeitnehmer zu erweitern. Gleichbehandlung konnte die Klägerin nur während ihres Arbeitsverhältnisses verlangen. Im übrigen übernahm die Würzburger "Datenstelle der gesetzlichen Rentenversicherung" nur nach außen die Aufgaben der früheren "Datenstelle der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter". Für die routinemäßig anfallende Datenerfassung und Datenübermittlung bediente sich der Beklagte der Hilfe der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Landesversicherungsanstalt Berlin. Die DSRV in Würzburg nahm weiterhin im Schwerpunkt typische Verbandsaufgaben des Beklagten wahr. Es ist deshalb einleuchtend, wenn die in Würzburg tätigen Angestellten weiterhin die Verbandszulage erhielten, während die bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit der Datenerfassung und -übermittlung beschäftigten Mitarbeiter keine Verbandszulage erhalten. Das bestätigt zugleich, daß die Differenzierung des Beklagten sachlich berechtigt war. Die Klägerin kann daher nicht geltend machen, daß die Mitarbeiter in Würzburg bei gleicher Arbeit heute die Verbandszulage erhalten, die der Beklagte ihr vorenthalten hat.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

Dr. Schönherr

Bahr

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)